

REGLEMENT

Darlehens-
kasse

Gültig ab 1. Juni 2009

Baugenossenschaft

Linth-Escher

Zürich

Art. 1**Zweck**

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1. eine möglichst hohe Eigenfinanzierung von den der Baugenossenschaft Linth-Escher (nachstehend BGLE genannt) gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2. den Mitgliedern der BGLE und der BGLE nahe stehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3. für die BGLE und die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Art. 2**Verwaltung der Darlehenskasse**

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Verwaltung oder einem/einer Dritten übertragen kann (nachstehend Verwaltung genannt). Den Funktionären, welche mit der Darlehenskasse zu tun haben, wird strengste Diskretion zur Pflicht gemacht. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt.

Art. 3**Kontoeröffnung**

3.1. Darlehen werden entgegengenommen von:

- 3.1.1. Mitgliedern der BGLE, deren Familienangehörigen und Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben;
- 3.1.2. Arbeitnehmenden und pensionierten Arbeitnehmenden der BGLE;
- 3.1.3. Weiteren Personen, die der BGLE nahe stehen.

Mitglieder der BGLE müssen zuerst das auf sie anfallende Anteil-scheinkapital voll einbezahlt haben. Die Verwaltung kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

Art. 4**Einzahlungen**

- 4.1. Einzahlungen haben auf Konto Nr. 1114-0049.788 bei der Zürcher Kantonalbank, zugunsten der BGLE, zu erfolgen. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 4.2. Es besteht kein Bargeldverkehr.

Art. 4

- 4.3. Bankbeleg bzw. Postquittung werden als rechtsgültig anerkannt.
- 4.4. Allfällige Bank- bzw. Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen
- 4.5. Die Verwaltung kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Art. 5**Auszahlungen**

- 5.1. Die Verwaltung leistet auf Verlangen die Auszahlung wie folgt:
 - bis CHF 25'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten;
 - über CHF 25'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- 5.2. Auszahlungen erfolgen über Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3. Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.4. Bei Änderungen dieses Reglementes ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 5.5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss des Mitglieds hat die Verwaltung das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat bzw. auf das Ende der Mietgliedschaft zu kündigen.
- 5.6. Die Verwaltung kann bei nachgewiesenem Bedarf vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

Art. 6**Verzinsung**

- 6.1. Die Darlehensgelder werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BGLE an verzinst. Bei Rückzügen bzw. Auflösung des Kontos hört die Verzinsung am Tag der Auszahlung auf.
- 6.2. Die am 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

Art. 6

- 6.3. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe des Zinsfusses fest. Er hat zwischen dem Richtsatz der variablen Hypotheken und dem Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 6.4. Den Kontoinhabern/-innen wird jährlich per 31. Dezember ein Auszug ihres Kontos zugestellt. Kontoauszüge die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 7**Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Art. 8**Weitere Bestimmungen**

- 8.1. Vom/Von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Verwaltung zu hinterlegen und behalten ihre Gültigkeit solange, bis sie vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter/-in oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/in schriftlich widerrufen wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Übermittlungsfehlern entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Verwaltung kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3. Die Verwaltung ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.4. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der BGLE bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.5. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.6. Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BGLE am 26. März 2009 genehmigt und tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Der Präsident: *F. Halbritter*

Der Vizepräsident: *R. von Planta*